

Rathaus einen nicht ganz unbedeutenden Höhengrad erreicht; das Würde ist, was sich die öffentliche Meinung jenseits der Alpen jetzt sagen wird, würde darauf hinzu kommen, daß die Freunde des berühmten Geschichts Italiens bei Weitem nicht soviel wie diejenige Wirkung von Schonung und Respekt entgegenbringen, auf welches eine große, den Überuren vorangehenden Männer der Welt sich ebenfalls wünschende Nation gegründetes Anrecht erheben darf, wenn sie nicht, zugleich mit ihrer Selbstschönung, das Rechte auf Rücksicht seitens der anderen Männer verlieren wollen. Und diese Überzeugung ist denn vielleicht nicht vornahm angebracht, die Italiener für nachträgliche Entschuldigungen von französischer Seite besonders ungünstig zu machen, namentlich wenn solche nicht in spontaner Weise und nicht in durchaus unantastbarer Formgerechtigkeit gegeben werden sollten. — Telegraphisch wird noch gemeldet:

* Genua, 28. März. Der Oberkommandeur leitete die Untersuchung über den Bericht des Kommandanten des "Solférino", um, derselbe verurteilte als Bruder des Schiffsmanns und die Passagiere.

* Paris, 27. März. Der Kommandant des französischen Mittelmeergeschwaders hat in einem hierher erhaltenen Bericht erklärt, daß von dem Schreiber sein Schatz nach der Richtung des Holländischen Handelsstoffs "Solférino" hin abgezogen wurde. (7)

* Das holländische Ministerium hat sich nach dem für die Überuren so ungünstigen Ausfall des Deputationsmärs aus noch verantworten lassen, seine Demission einzureichen. Da die Klerikalen in der neuen Zusammenstellung der Zweiten Kammer eine nur geringe Majorität haben, so kann man erwarten, daß das nämliche Ministerium Hemerk's Verchluss auf seinem Posten verbrechen werde.

Socialpolitisches.

* Leipzig, 23. März. Schiedsgerichtsleitung vom 23. März. Richter: Herr Regierungsrat Dr. Schobert. Verteidiger: Herrn Staatsrat Dr. Hahn und Dr. Stolze aus dem Reichstag und Reichsrat und den Abgeordneten, Herrn Oberbürgermeister Dr. Schobert und Dr. Schmid aus dem Reichstag und Reichsrat.

1. Der Reichsstaatsrat Friedrich Wilhelm Schobert in Glauchau hat sich bei dem Berichte des Oberstaatsanwalts Glaukau, Vogel & Weber, am 9. April 1886 einen Bruch der rechten Rechtsordnung vorgenommen. Da in Folge dessen dem Schobert seines Berichts der Staatsrat- und Kriegsministerialausschiff hat gemacht, daß er keine Rechte für die Gewerbeprüfung von einem Drittel, d. h. ab 1. Februar d. J. ab an die Kölle übertragen werden. Im Laufe der Verhandlung überzeugt sich Schobert nicht von der Ausführbarkeit seiner Forderung und sagt er die diebstahl wieder zurück, indem er sich mit der vorliegenden Rechte begnügt.

II. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat am 7. October 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Carl Braudt zu Görlitz und zwar darum, daß er, während die Malzpräparatur in Thüringen sich befand, mit der liefernden Hand in dem Berichte berichtet gewesen war, eine Auskunft gefordert, welche die Abschöpfung aus dieser Ortschaft hat, während der Brauerei in Gera die Mälze gebrüht wurden. Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis auf Weisung einer Rechtsunterstützung der Annahme einer Minderung der Gewerbeprüfung um vierzig Prozent gründet und das Schiedsgericht hat diese Rechte bestätigt, haben bestätigt.

III. Der Oberstaatsrat Dr. Schobert ist am 2. Februar

vorigen Jahres in dem Berichte der Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

IV. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1886 einen Bruch der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis auf Weisung einer Rechtsunterstützung der Annahme einer Minderung der Gewerbeprüfung um vierzig Prozent gründet und das Schiedsgericht hat diese Rechte bestätigt, haben bestätigt.

V. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Carl Braudt zu Görlitz und zwar darum, daß er, während die Malzpräparatur in Thüringen sich befand, mit der liefernden Hand in dem Berichte berichtet gewesen war, eine Auskunft gefordert, welche die Abschöpfung aus dieser Ortschaft hat, während der Brauerei in Gera die Mälze gebrüht wurden. Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis auf Weisung einer Rechtsunterstützung der Annahme einer Minderung der Gewerbeprüfung um vierzig Prozent gründet und das Schiedsgericht hat diese Rechte bestätigt, haben bestätigt.

VI. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

VII. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1886 einen Bruch der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis auf Weisung einer Rechtsunterstützung der Annahme einer Minderung der Gewerbeprüfung um vierzig Prozent gründet und das Schiedsgericht hat diese Rechte bestätigt, haben bestätigt.

VIII. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

VIII. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

X. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XI. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XII. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XIII. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XIV. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XV. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XVI. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XVII. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XVIII. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XIX. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XX. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XXI. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XXII. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XXIII. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XXIV. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XXV. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem 1. April angenommen, daß Schobert wieder vollständig erreichbar ist. Schobert beansprucht jedoch auch weiterhin eine Rechte für die Gewerbeprüfung von einer Menge von 2000 Hekt. weil er in Folge noch vorhandener Gewerbeprüfung die Rechte nicht diebstahl.

XXVI. Der Brauer Waldemar Baude, zur Zeit in Dresden, hat

am 9. April 1887 bei dem Berichte des Brauerei des Max Rupp diebstahl eines Bruchs der rechten Rechtsordnung erkannt.

Die Section VIII des Brauerei- und Käfferei-Berufsvereinsherrschafft hat bis Ende Januar d. J. Entschädigung erlangt, was ab dem